

Mitgliederinformation

berufsverband bildender künstler berlin e.V.

Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am **20. April 2016**

zu einer von mehr als 50 Mitgliedern beantragten Satzungsänderung

Mittwoch | 20.04.2016 | 18 Uhr | Homebase | Köthener Str. 44, EG | 10963 Berlin

Einladung zur Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen am **11. Mai 2016**

Mittwoch | 11.05.2016 | 18 Uhr | Homebase | Köthener Str. 44, EG | 10963 Berlin

inhalt

Einladung zur außerordentlichen MV am 20.04.2016	02
Antrag für die außerordentliche MV.....	03
Anlagen:	
Geltende Satzung des bbk berlin e.V.	04
Beantragter Entwurf für die Satzungsänderung	06
Begründung für die Satzungsänderung	09
Jörg Bürkle: Eine einzigartige Infrastruktur – die gemeinnützigen Kulturwerk / Bildungswerk GmbHs	10
Satzungsändernder Antrag: Vorstand des bbk berlin e.V. vom 9.12.2015	11
Satzungsändernder Antrag: Romen Banerjee	12
Mitgliederzuschriften zum Thema: Franz John	12
Mitgliederzuschriften zum Thema: Oliver Belling	13
Rundmail des Vorstands an alle Mitglieder am 14.03.2016	14
Anmerkung des Vorstands zur Tagung am 17.03.2016	14
Bericht des Vorstands	15
Florian Schmidt: Bericht des Atelierbeauftragten.....	17
Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung des bbk berlin am 09. Dezember 2015	18
Informationen:	
kunststadt – stadt-kunst 63.....	20
Zum Mitgliedsbeitrag / mitgliederrabatt für künstlerbedarf	21
beratungsservice für mitglieder / impressum	22
Adressen	23
Einladung zur Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahl am 11.05.2016	24

Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 2016

zu einer von mehr als 50 Mitgliedern beantragten Satzungsänderung

Mittwoch | 20.04.2016 | 18 Uhr | Homepage | Köthener Str. 44, EG | 10963 Berlin

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

der bbk berlin lädt seine Mitglieder herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 2016 ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden
Herbert Mondry
2. Wahl einer Versammlungsleitung
vorgeschlagen wird Herr Rechtsanwalt Prof.
Winfried Bullinger, Berlin
3. Wahl einer Protokollführung
4. Wahl einer Zählkommission
5. Antrag zur Änderung der Satzung des bbk berlin,
Antragsteller Jörg Bürkle und weitere Mitglieder
(Wortlaut und Begründung Seite 3-10)
 - a. Begründung und Erläuterung des Antrages durch
die Antragsteller/innen
 - b. Satzungsändernder Antrag: Vorstand vom 9.12.15
Satzungsändernder Antrag: Romen Banerjee
 - c. Diskussion
 - d. Abstimmung über den Antrag zur Satzungs-
änderung
6. Verschiedenes

- Antrag des initiiierenden Mitgliedes und mehr als
49 weiteren Mitgliedern auf diese außerordentliche
Mitgliederversammlung*
- Geltende Satzung des bbk berlin e.V.
- Beantragter Entwurf für die Satzungsänderung
- Begründung für die Satzungsänderung

* Gemäß §9 der Satzung des bbk berlin e.V. Satz 4 gilt:
„Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig
erachtet oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder
mindestens der 10. Teil der Mitglieder des Verbandes
schriftlich Antrag darauf stellt.“

Eine andere Möglichkeit zur Initiierung einer Mitglieder-
versammlung durch die Mitglieder sehen das Gesetz und
die geltende Satzung nicht vor. Wir geben diese Einladung
der Initiatoren in ungekürzter Form weiter.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand

Vorstand des bbk berlin e.V.
Herbert Mondry, Pia Lanzinger, Lou Favorite, María
Linares, Cornelia Renz, Heidi Sill, Konrad Zander

Jörg Bürkle

An den Vorstand und die Geschäftsstelle des bbk berlin e.V.
Köthener Str. 44
10963 Berlin

Berlin, 9.1.2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit beantrage ich gemäß §9 der Satzung des bbk berlin e.V. Satz 4 mit mehr als 50 weiteren Mitgliedern des bbk berlin e.V. die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit beiliegendem Einladungstext und Tagesordnung für eine Satzungsänderung. Die beantragte Satzungsänderung liegt diesem Antrag bei, mit Anlagen.

Beantragt wird der folgende **Beschlussvorschlag**:

„Die im beiliegenden Entwurf für die Satzungsänderung im Korrekturmodus (gestrichen/ unterstrichen) gekennzeichneten Textstellen werden jeweils als Beschlussvorlage abschnittsweise erläutert, von der Mitgliederversammlung beraten, bei Bedarf geändert und beschlossen.“

Ich bitte, die Anzahl der vom mir eingereichten Anträge zu quittieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bürkle

Anlagen:

- Anlage 1 Schriftliche Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mehr als 50 Mitgliedern
- Anlage 2 Entwurf für eine Einladung mit Tagesordnung
- Anlage 3 Entwurf für die Satzungsänderung
- Anlage 4 Begründung für die Satzungsänderung
- Anlage 5 Geltende Satzung des bbk berlin e.V.

Satzung des berufsverbandes bildender künstler berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der berufsverband bildender künstler berlin ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist es, die bildenden Künstlerinnen und Künstler zu vertreten und sie unter Ausschluss parteipolitischer Ziele beruflich zu fördern. Ein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Aufgaben des Verbandes sind:

- Unabhängige Vertretung der beruflichen Interessen der bildenden Künstler in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Institutionen und dem Kunsthandel
- Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen, vor allem durch den Abschluss von Tarifverträgen und tarifvertragsähnlichen Vereinbarungen
- Rechtsschutz: für seine Mitglieder nach Maßgabe einer Rechtsschutzordnung.
- Verbesserung der Aus- und Weiterbildung
- Verbesserung des Urheberrechts und Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften
- Förderung und Durchsetzung der für künstlerische Arbeit und Bildungsarbeit notwendigen Infrastruktur, insbesondere von Werkstätten wie beispielsweise einer Druck-, einer Bildhauer-, einer Medienwerkstatt, von Arbeitsflächen, von Kunst-im-öffentlichen-Raum für alle professionellen Künstlerinnen und Künstler
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Bildender Künstler und befreundeten Verbänden
- Demokratisierung sowie Durchsetzung und Erweiterung der Mitbestimmung und Mitsprache bei allen Betrieben und Einrichtungen im Bereich von Kultur und Medien.

§ 3 Grundsatz

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Nationalität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus genetischen, gesundheits- und bevölkerungspolitischen Gründen benachteiligt werden. Wer anderen Menschen ihre Menschenwürde oder ihr Menschsein abspricht oder mindert, oder deren Rechte einschränkt oder solche Ziele verfolgt oder Organisationen angehört, die solche Ziele verfolgen, kann nicht Mitglied im bbk berlin sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede bildende Künstlerin / jeder bildende Künstler werden, die / der die Aufnahmekriterien nach §5 erfüllt. Die Mitgliedsrechte von Künstlerinnen und Künstlern, die im bbk berlin oder in einer seiner Gesellschaften angestellt sind, ruhen, solange sie Mitarbeiter/innen sind.

§ 5 Aufnahme

Aufgenommen werden Berufskünstlerinnen und Berufskünstler, die folgende Kriterien erfüllen:

1. ein abgeschlossenes Studium in einem bildnerischen Fach nachweisen und/oder
2. eine Ausstellung und/oder Publikationspraxis nachweisen oder
3. den Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit erbringen.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch eine Aufnahmekommission, der Künstlerinnen und Künstler aller Fachgruppen angehören sollten. Ihr obliegt die Prüfung der eingereichten Unterlagen. Mitglied ist, wer die Bestätigung seiner Aufnahme erhalten und die Aufnahmegebühr bezahlt hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet 1. durch den Tod, 2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober eines Jahres schriftlich zu erklären und wird zum Schluss des Jahres wirksam; 3. durch den Ausschluss. Dieser kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen und an den Vorstand zu richten.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, besonders die Rechte aus dem Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. In jedem Fall verliert das Mitglied sein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren. In Notfällen kann auf Beschluss des Vorstands einem Mitglied der Beitragsrückstand erlassen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Regel zum 31.01. des Jahres fällig wird. Die Zahlung von Monats-, Quartals- und Halbjahresbeiträgen kann vereinbart werden. In diesem Fall sind die Beiträge spätestens zum letzten Werktag des vereinbarten Zeitraums fällig.

Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied in der Beitrittserklärung mitgeteilt. Beschließt die Mitgliederversammlung die Änderung der Beitragshöhe, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kommissionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Frist von 10 Tagen ist einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder des Verbandes schriftlich Antrag darauf stellt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, es sei denn, ein Verbandsmitglied zweifelt die Beschlussfähigkeit innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Ist die Beschlussfähigkeit fristgerecht angezweifelt worden, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands
2. Einsetzung und Entlastung der Kommissionen
3. Einsetzung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
4. Beschlussfassung über
 - a) Hauptaufgaben des Verbandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Verbandes

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kommissionen

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben setzt die Mitgliederversammlung Kommissionen ein. Die Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung genau angegeben. Die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand wird davon nicht berührt. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Die Sprecher/innen der Kommission vertreten die Beschlüsse der Kommissionen gegenüber dem Vorstand. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Kommissionen aus deren Mitte gewählt. Abhängig Beschäftigte des bbk berlin und Vorstandsmitglieder werden in der Regel nicht Mitglieder in den Kommissionen. Die Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Für den Fall einer länger andauernden Verhinderung des oder der Vorsitzenden bestimmt der Vorstand mehrheitlich eines seiner Mitglieder, das für den Zeitraum der Verhinderung die satzungsmäßigen Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrnimmt. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer vom bbk berlin oder einer seiner Gesellschaften wirtschaftlich abhängig ist.

Nach außen wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Funktion der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers darf nicht mit einem Sitz im Vorstand verbunden sein. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Frist von 30 Tagen ist einzuhalten. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin, zur gewerkschaftlichen Vertretung Bildender Künstler/innen und deren beruflicher Förderung unter Ausschluss parteipolitischer Ziele.

Satzung des berufsverbandes bildender künstler berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der berufsverband bildender künstler berlin ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist es, die bildenden Künstlerinnen und Künstler zu vertreten und sie unter Ausschluss parteipolitischer Ziele beruflich zu fördern. ~~Ein~~ Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Aufgaben des Verbandes sind:

- Unabhängige Vertretung der beruflichen Interessen der bildenden Künstler in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Institutionen und dem Kunsthandel
- Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen, vor allem durch den Abschluss von Tarifverträgen und tarifvertragsähnlichen Vereinbarungen
- Rechtsschutz: für seine Mitglieder nach Maßgabe einer Rechtsschutzordnung
- Verbesserung der Aus- und Weiterbildung
- Verbesserung des Urheberrechts und Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften
- Förderung und Durchsetzung der für die künstlerische Arbeit und Bildungsarbeit notwendigen Infrastruktur, auch mithilfe gemeinnütziger Betriebe, insbesondere von Werkstätten wie beispielsweise einer Druck-, einer Bildhauer-, einer Medienwerkstatt, von Arbeitsflächen, von Kunst-im-öffentlichen-Raum für alle professionellen Künstlerinnen und Künstler
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Bildender Künstler und befreundeten Verbänden
- Demokratisierung der Künstlerförderung sowie Durchsetzung und Erweiterung der Mitbestimmung und Mitsprache bei allen Betrieben und Einrichtungen im Bereich von Kultur und Medien.

§ 3 Grundsatz

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Nationalität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus genetischen, gesundheits- und bevölkerungspolitischen Gründen benachteiligt werden. Wer anderen Menschen ihre Menschenwürde oder ihr Menschsein abspricht oder mindert, oder deren Rechte einschränkt oder solche Ziele verfolgt oder Organisationen angehört, die solche Ziele verfolgen, kann nicht Mitglied im bbk berlin e. V. sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede bildende Künstlerin / jeder bildende Künstler werden, die / der die Aufnahmekriterien nach §5 erfüllt. Die Mitgliedsrechte von Künstlerinnen und Künstlern, die im bbk berlin oder in einer seiner Gesellschaften angestellt sind, ruhen, solange sie Mitarbeiter/innen sind.

§ 5 Aufnahme

Aufgenommen werden Berufskünstlerinnen und Berufskünstler, die folgende Kriterien erfüllen:

1. ein abgeschlossenes Studium in einem bildnerischen Fach nachweisen und/oder
2. eine Ausstellungs- und/oder Publikationspraxis nachweisen oder
3. den Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit erbringen.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch eine Aufnahme-Kommission, der Künstlerinnen und Künstler aller ~~Fachgruppen~~ Fachrichtungen angehören sollten. Ihr obliegt die Prüfung der eingereichten Unterlagen. Mitglied ist, wer die Bestätigung seiner Aufnahme erhalten und die Aufnahmegebühr bezahlt hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober eines Jahres schriftlich zu erklären und wird zum Schluss des Jahres wirksam;
3. durch den Ausschluss. Dieser kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen und an den Vorstand zu richten.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, besonders die Rechte aus dem Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. In jedem Fall verliert das Mitglied sein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren. In Notfällen kann auf Beschluss des Vorstands einem Mitglied der Beitragsrückstand erlassen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Regel zum 31.01. des Jahres fällig wird. Die Zahlung von Monats-, Quartals- und Halbjahresbeiträgen kann vereinbart werden. In diesem Fall sind die Beiträge spätestens zum letzten Werktag des vereinbarten Zeitraums fällig.

Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied in der Beitrittserklärung mitgeteilt. Beschließt die Mitgliederversammlung die Änderung der Beitragshöhe, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbands. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Frist von 10 Tagen ist einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder des Verbandes schriftlich Antrag darauf stellt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten verlangen. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, es sei denn, ein Verbandsmitglied zweifelt die Beschlussfähigkeit innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Ist die Beschlussfähigkeit fristgerecht angezweifelt worden, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und ~~Entlastung des Vorstands~~ Abberufung des Vorstands und seiner Sprecher/innen
2. Entlastung des Vorstands
3. ~~Einsetzung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers~~ Wahl zweier Kassenprüfer/innen
4. Einsetzung und ~~Entlastung~~ Abberufung der Kommissionen
5. Einsetzung und Abberufung der Geschäftsführer
6. Beschlussfassung über
 - a) Hauptaufgaben des Verbandes und seiner Programmatik
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Verbandes
 - d) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands
 - e) Erwerb, Veräußerung, Übertragung, Programmatik und Satzung von Geschäftsbeteiligungen
 - f) Erwerb, Veräußerung und Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Mehrheitserfordernisse

- Für Satzungsänderungen des bbk berlin e.V. ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Für Beschlüsse über Geschäftsbeteiligungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Für Beschlüsse über die Satzung der Gesellschaften des bbk berlin e.V. ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Ein Beschluss über die Veräußerung oder Übertragung von Gesellschaften des bbk, ihrer Grundstücke bzw. von Geschäftsanteilen ist nur mit einer Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Mitglieder in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich.
- Für einen Auflösungsbeschluss des bbk berlin e.V. ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Auskunftsrecht

- Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kommissionen

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben setzt die Mitgliederversammlung Kommissionen ein. Die Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung genau angegeben. Die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand wird davon nicht berührt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Kommissionen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. In Kommissionen, die Künstler für Aufträge oder Stipendien empfehlen oder auswählen, ist die Wiederwahl erst nach einer vierjährigen Pause möglich.

Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Die Sprecher/innen der Kommission vertreten die Beschlüsse der Kommissionen gegenüber dem Vorstand. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Kommissionen aus deren Mitte gewählt. Abhängig Beschäftigte des bbk berlin e.V. und Vorstandsmitglieder werden in der Regel nicht Mitglieder in den Kommissionen. Über Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

I. Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern des bbk berlin e.V. Davon bestimmt die Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang zwei bis vier Personen als Sprecher/innen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

II. Vertretung und Leitung des Verbandes

1. Der Vorstand vertritt und leitet den Verband unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Nach außen vertreten jeweils mindestens zwei Sprecher/innen des Vorstandes den Verband.
3. Die Sprecher/innen des Vorstands zeichnen für den Verband, indem sie dem Namen des Verbands oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verband abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Sprecherin/einem Sprecher.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 5/7 der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine gleichberechtigte Stimme. Auch die Sprecher/innen sind an die Beschlüsse des Vorstands als leitendem Organ gebunden. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind in fortlaufenden Protokollen niederzuschreiben und von den zuständigen Sprecher/innen zu unterschreiben. Verlangt ein Mitglied des Vorstandes eine namentliche Abstimmung, muss das Protokoll die jeweilige Entscheidung aller anwesenden Vorstandsmitglieder namentlich nachvollziehbar dokumentieren. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle ist sicherzustellen.
6. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Mitglieder des bbk berlin e.V. können die Protokolle des Vorstands während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle einsehen, sofern die Einsichtnahme nicht strafbar ist oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzt.
7. Schriftliche, telegrafische, telefonische oder per E-Mail erfolgende Beschlussfassungen des Vorstandes sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Sie sind von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
9. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. An Sprecher/innen des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfaltspflichten ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände und Geschäftsleiter zu erfüllen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbands, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - die Geschäfte entsprechend der Satzung zu führen,
 - der Mitgliederversammlung über die kulturpolitische Lage, seine Arbeitsvorhaben und seine Tätigkeit zu berichten,
 - den personellen und sachlichen Rahmen für eine qualifizierte Interessenvertretung sicherzustellen,
 - für ein ordnungsgemäßes Betriebs- und Rechnungswesen zu sorgen,
 - die Mitgliederliste zu führen.

3. Es dürfen weder finanzielle noch personelle Ressourcen aus gemeinnützigen Betrieben und gemeinnützigen Gesellschaften des bbk berlin e.V. für die Tätigkeit des Verbandes eingesetzt werden.
4. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter 5, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einberufen werden.
6. Mit der Mitgliedschaft im Vorstand ist jedwede arbeits- oder honorarvertragliche oder überhaupt mit geldwerten Vorteilen verbundene Tätigkeit für den bbk berlin e.V. oder eine Gesellschaft oder sonstige Körperschaft, die dem bbk berlin gehört, unvereinbar. Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt.

~~Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Für den Fall einer länger andauernden Verhinderung des oder der Vorsitzenden bestimmt der Vorstand mehrheitlich eines seiner Mitglieder, das für den Zeitraum der Verhinderung die satzungsmäßigen Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrnimmt. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer vom bbk berlin oder einer seiner Gesellschaften wirtschaftlich abhängig ist. Nach außen wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Funktion der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers darf nicht mit einem Sitz im Vorstand verbunden sein. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstands.~~

§12 Geschäftsführer

Für die politische und behördliche Kommunikation und für die Selbstverwaltung des bbk berlin e.V. kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Über die Abberufung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geschäftsführer/innen werden entgeltlich beschäftigt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Frist von 30 Tagen ist einzuhalten. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 ~~der anwesenden~~ aller Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des ~~Verbandes an den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin~~ bbk berlin e. V. an die Fachgruppe Bildende Kunst von ver.di, zur gewerkschaftlichen Vertretung Bildender Künstler/innen und deren beruflicher Förderung unter Ausschluss parteipolitischer Ziele.

Begründung für eine Satzungsänderung des bbk berlin e.V.

Am 9.12.2015 fand unter dem Titel *Wohin steuert der bbk berlin e.V.* eine Mitgliederversammlung mit einem Antrag des Vorstands auf eine Satzungsänderung statt. Die Diskussion war lebhaft, eine Abstimmung über den Antrag wurde auf eine neue Mitgliederversammlung verschoben.

Aus diesem Anlass habe ich mir die bestehende Satzung näher angesehen und festgestellt, dass sie Lücken enthält. Für Künstlerinnen und Künstler in Berlin ist aber eine starke und stabile Interessenvertretung wichtig.

Um den bbk berlin e.V. zukunftsfest zu machen, bedarf er einer Satzung, die die Rechte der Mitglieder stärkt und die Aufgaben des Vorstands klar beschreibt sowie die Einrichtungen des bbk berlin e.V. auch unter erschwerten Bedingungen schützt.

Die aktuell geltende Satzung des bbk berlin e.V. stammt jedoch in ihren Grundzügen aus den frühen 60er und 70er Jahren. Damals hatte der bbk ca. 600 Mitglieder (nicht wie heute 2000) und verwaltete noch keine der heute weltweit vorbildlichen großen Einrichtungen wie das Kulturwerk mit den Druck- und Bildhauerwerkstätten, der Büros für Atelierförderung, für Kunst im öffentlichen Raum und die Medienwerkstatt. Auch das Bildungswerk ist heute zu nennen.

Damals hat die Satzung den damaligen Ansprüchen genügt. Meines Erachtens reagiert der vom Vorstand in der MV vom 9.12.2015 vorgestellte Änderungsantrag nicht hinreichend auf die heute bestehenden Anpassungsnotwendigkeiten der geltenden Satzung, im Unterschied zu dem von mir nun gestellten Änderungsantrag.

Der beiliegende Satzungsentwurf

- ergänzt und erweitert die Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstem Organ
- stärkt und ergänzt die Mitgliedsrechte
- erweitert den Spielraum für die Selbstorganisation des Vorstandes
- definiert die Kernaufgaben des Vorstandes
- macht die Vorstandsarbeit transparenter und sicherer
- stärkt die Kollegialität der Vorstandsmitglieder
- stärkt die Ehrenamtlichkeit des Vorstands und ermöglicht zugleich die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
- schützt die gemeinnützigen Gesellschaften (Kulturwerk mit den Werkstätten und das Bildungswerk)
- macht die Arbeit der Kommissionen transparenter
- definiert die Aufgaben einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wird in allen Punkten von einem Rechtsanwalt auf Konformität mit der Rechtslage geprüft, um etwaigen Einwänden des Registergerichtes gegen die Eintragung vorzubeugen.

Ich bitte sehr herzlich alle Mitglieder des bbk berlin e.V., den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Satzungsänderung zu unterstützen.*

Jörg Bürkle

* Gemäß §9 der Satzung des bbk berlin e.V. Satz 4 gilt:

„Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn [...] mindestens 50 Mitglieder [...] des Verbandes schriftlich Antrag darauf stellt.“

Eine andere Möglichkeit zur Initiierung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder sehen das Gesetz und die geltende Satzung nicht vor.

Eine einzigartige Infrastruktur – die gemeinnützige Kulturwerk GmbH und die gemeinnützige Bildungswerk GmbH des bbk berlin e.V.

Die Einrichtungen der gemeinnützigen Kulturwerk GmbH und der gemeinnützigen Bildungswerk GmbH des bbk berlin e.V. können von allen Künstlerinnen und Künstlern genutzt werden. Sie verkörpern einen hohen gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert.

Ein zentrales Ziel des von uns beantragten Satzungsänderungsentwurfes ist es, das Kulturwerk und das Bildungswerk als gemeinnützige selbstverwaltete Unternehmen des bbk berlin e.V. besser vor Vereinnahmung zu schützen und das Mitsprache- und Aufsichtsrecht der Mitglieder zu stärken.

Das Kulturwerk und das Bildungswerk wurden von den Mitgliedern des bbk berlin e.V. gegründet, in mehr als 40-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als selbstverwaltete Träger auf- und ausgebaut, zur strukturellen Förderung der Arbeit aller Künstlerinnen und Künstler. Bislang haben sich mehr als 20 Vorstände mit rund 50 Vorstandsmitgliedern und hunderte Kommissionsmitglieder ehrenamtlich engagiert sowie tausende Kolleginnen und Kollegen bei der politischen Durchsetzung der einzelnen Einrichtungen. Allein bei den Museumsbesetzungen zur Etablierung der Atelierförderung in Berlin waren über tausend Künstlerinnen und Künstler beteiligt. Die Kulturwerk gGmbH und die Bildungswerk gGmbH gehören allen Mitgliedern des bbk berlin e.V..

Die im Jahr 1975 gegründete Kulturwerk gGmbH trägt die 1974 gegründete Druckwerkstatt, heute mit sieben festen und zwei freien Mitarbeiter/innen, seit 1978 das Kunst im öffentlichen Raum Büro, heute mit drei festen Angestellten, seit 1985 die Bildhauerwerkstatt, heute mit sieben festen Angestellten, seit 1991 das Büro für Atelierförderung, heute mit vier festen Angestellten, und seit 2008 die Medienwerkstatt, heute mit fünf freien Mitarbeiter/innen. Der jährliche Etat der Kulturwerk gGmbH beläuft sich auf rund 1.500.000.- EUR. Davon werden 80 % (= 1.277.000.- EUR) von der Senatskanzlei für Kultur institutionell gefördert, 17 % (= 250.000.- EUR) stammen aus Einnahmen der Werkstätten und 3 % (= 10.000.- EUR) werden durch Mitgliedsbeiträge des bbk berlin e.V. bezuschusst.

Die 1976 gegründete gemeinnützige Bildungswerk GmbH realisiert Workshops, Seminare und Veranstaltungen. Ihr jährlicher Etat beläuft sich auf rund 260.000.- EUR. Davon werden 54% (= 140.000.- EUR) durch die Vermietung des Hauses in der Köthener Str. 44 erzielt, welches vom Bildungswerk eigens für diesen Zweck erworben wurde. Weitere 27 % (= 70.000.- EUR) des Gesamtbudgets werden von der EU institutionell gefördert und 19% (=50.000.- EUR) sind Seminareinnahmen. Die im Jahr 1975 gegründete **Kulturwerk gGmbH** trägt die 1974 gegründete **Druckwerkstatt**, heute mit sieben festen und zwei freien Mitarbeiter/innen, seit 1978 das **Kunst im öffentlichen Raum Büro**, heute mit drei festen Angestellten, seit 1985 die **Bildhauerwerkstatt**, heute mit sieben festen Angestellten, seit 1991 das **Büro für Atelierförderung**, heute mit vier festen Angestellten, und seit 2008 die

Medienwerkstatt, heute mit fünf freien Mitarbeiter/innen. Der jährliche Etat der Kulturwerk gGmbH beläuft sich auf rund 1.500.000.- EUR. Davon werden 80 % (= 1.277.000.- EUR) von der Senatskanzlei für Kultur institutionell gefördert, 17 % (= 250.000.- EUR) stammen aus Einnahmen der Werkstätten und 3 % (= 10.000.- EUR) werden durch Mitgliedsbeiträge des bbk berlin e.V. bezuschusst.

Die 1976 gegründete gemeinnützige **Bildungswerk GmbH** realisiert **Workshops, Seminare und Veranstaltungen**. Ihr jährlicher Etat beläuft sich auf rund 260.000.- EUR. Davon werden 54% (= 140.000.- EUR) durch die Vermietung des Hauses in der Köthener Str. 44 erzielt, welches vom Bildungswerk eigens für diesen Zweck erworben wurde. Weitere 27 % (= 70.000.- EUR) des Gesamtbudgets werden von der EU institutionell gefördert und 19% (=50.000.- EUR) sind Seminareinnahmen.

Klarstellungen zur rechtlichen Konstruktion des Kulturwerks und des Bildungswerks

1. Die Kulturwerk gGmbH und die Bildungswerk gGmbH des bbk berlin e.V. sind gemeinnützig.

- Als Berufsverband ist der bbk berlin e.V. seinerseits nicht gemeinnützig, im Unterschied zur Kulturwerk GmbH und zur Bildungswerk GmbH.
- Der Gewinn einer gemeinnützigen Körperschaft darf nie an den Besitzer abfließen, weder ganz noch teilweise, sondern muss vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Im Gegenzug sind gemeinnützige Körperschaften steuerbegünstigt. Sie sind von der Körperschafts-, der Kapitalertrags-, der Gewerbe- und der Umsatzsteuer befreit. Auch entrichten sie für ihre Immobilien keine Grundsteuer.
- Die Mitglieder des bbk berlin e.V. können daher keine Vergünstigungen bei der Nutzung von Einrichtungen aus der Kulturwerk gGmbH oder der Bildungswerk gGmbH erhalten. Genauso wenig darf der bbk berlin e.V. finanzielle oder personelle Ressourcen aus der Kulturwerk gGmbH oder der Bildungswerk gGmbH für das eigene körperschaftliche Handeln verwenden. Beides ist strafbewehrt und würde zugleich erhebliche Steuernachforderungen seitens des Finanzamtes auslösen.

2. Kulturwerk und Bildungswerk sind eigenständige Unternehmen des bbk berlin e.V.

- Die Kulturwerk gGmbH und die Bildungswerk gGmbH sind in formaler Hinsicht eigenständige Unternehmen des bbk berlin e.V. Zuständig für die Einstellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Satzung, die Finanzierung, die organisatorische Gliederung und die Kontrolle dieser eigenständigen Unternehmen ist der Vorstand des bbk berlin e.V., der in seinem Handeln wiederum gegenüber dem Gesetz und den Mitgliedern rechenschaftspflichtig ist.
- Als Organ des bbk berlin e.V. muss der Vorstand insbesondere auf eine strikte Trennung der Finanzen und der Verwaltung der von ihm geführten Körperschaften achten. Niemals darf auch nur der Anschein entstehen, als ob der bbk berlin e.V. aus seinen gemeinnützigen Gesellschaften Mittel abzweigen würde. Der bbk berlin e.V. finanziert sich allein aus seinen Mitgliedsbeiträgen. Nur so kann er seine Autonomie als öffentliche Stimme und Sachwalter der Künstlerinnen und Künstler wahren. Und nur durch ihre Eigenständigkeit können seine gemeinnützigen Gesellschaften wiederum öffentliche Zuwendungen empfangen, ohne dass darunter die parteipolitische Unabhängigkeit und die fachliche Integrität des bbk berlin e.V. leiden müssen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Frist von 10 Tagen ist einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder des Verbandes schriftlich Antrag darauf stellt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, es sei denn, ein Verbandsmitglied zweifelt die Beschlussfähigkeit innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Ist die Beschlussfähigkeit fristgerecht angezweifelt worden, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands
2. Einsetzung und Entlastung der Kommissionen
3. Einsetzung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
4. Beschlussfassung über
 - a) Hauptaufgaben des Verbandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Verbandes

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kommissionen

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben setzt die Mitgliederversammlung Kommissionen ein. Die Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung genau angegeben. Die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand wird davon nicht berührt. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Die Sprecher/innen der Kommission vertreten die Beschlüsse der Kommissionen gegenüber dem Vorstand. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Kommissionen aus deren Mitte gewählt. Abhängig Beschäftigte des bbk berlin und Vorstandsmitglieder werden in der Regel nicht Mitglieder in den Kommissionen. Die Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. ~~Der Vorstand Er besteht aus sieben gleichberechtigten der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Für den Fall einer länger andauernden Verhinderung des oder der Vorsitzenden bestimmt der Vorstand mehrheitlich eines seiner Mitglieder, das für den Zeitraum der Verhinderung die satzungsmäßigen Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrnimmt. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach außen wird der Verband durch eine Mehrheit von vier Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Scheiden während einer laufenden Wahlperiode mehr als drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, hat der Restvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.~~ Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer vom bbk berlin oder einer seiner Gesellschaften wirtschaftlich abhängig ist.

~~Nach außen wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand kann die laufende Geschäftsführung einem/einer Geschäftsführer/in übertragen. Die Funktion der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers darf nicht mit einem Sitz im Vorstand verbunden sein. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstands.~~

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Frist von 30 Tagen ist einzuhalten. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin, zur gewerkschaftlichen Vertretung Bildender Künstler/innen und deren beruflicher Förderung unter Ausschluss parteipolitischer Ziele.

An den Vorstand des BBK Berlin
An den Vorstandsvorsitzenden des BBK Berlin
Köthener Straße 44
10963 Berlin

Berlin, den 06. März 2016

Antrag auf Änderung der Satzung des Berufsverbandes Bildender Künstler

Liebe Kollegen vom Vorstand des BBK Berlin, lieber Vorstandsvorsitzender, Herbert Mondry.

Wie einige von Euch sicher wissen, bin ich seit vielen Jahren Mitglied des BBK Berlin und habe den Berliner Künstlern auch 12 Jahre in meiner damaligen Funktion als Vorstandsmitglied gedient.

Mit Sorge sehe ich, dass auch im BBK entsprechend des Zeitgeistes in unserer Gesellschaft die Klarheit verloren geht, weshalb man sich in einem Berufsverband engagieren sollte.

Um dieser Entwicklung argumentativ entgegenzuwirken stelle ich einen Antrag zur Satzungsänderung auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.4.2016.

Ich erwarte vom Vorstand, dass mein Satzungsänderungsantrag im Wortlaut (inklusive vorangegangener Antragsbegründung) den Mitgliedern des Verbandes fristgemäß und schriftlich gemäß des Verbandsrechtes mitgeteilt wird, damit dieser auch rechtsverbindlich auf der Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet werden kann.

In die Satzung des BBK Berlin soll folgender Wortlaut ggf. als Präambel eingefügt werden:

§ 2 - Zweck und Aufgaben, erster Absatz:

„Der Berufsverband bewahrt in seiner Verbandsarbeit stets seine Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz. Das Amt des Vorstands als Vertrauensgremium dient allein der Interessenvertretung der Berufsgruppe der bildenden Künstlerinnen und Künstler. Mitglieder der Gremien des Verbandes arbeiten aus solidarischem Antrieb für die gemeinschaftlichen Künstlerinteressen ohne eigenwirtschaftliche Ziele, oder dem Streben nach persönlichem Statusgewinn. Das Ansehen des BBK Berlin unter Künstlerinnen und Künstlern und in der Öffentlichkeit beruht auf deren Vertrauen in die Integrität, Unabhängigkeit und Transparenz des BBK Berlin.“

Danach folgen Aufgaben des Verbandes ...

Mit kollegialen Grüßen, Romén Banerjee

Mitgliederzuschriften zum Thema:

E-Mail vom 14.01.2016

Anregung/ggf. auch als Antrag für die anstehende außerordentliche Mitgliederversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der letzten Hauptversammlung im Dez. stellte sich heraus, dass kaum jemand sich zutraut (zumindest nicht aus dem derzeitigen Vorstand) - die Aufgabe eines Vorsitzenden in ähnlichen Umfang wie Herbert Mondry zukünftig zu übernehmen.

Dies ist insofern nachvollziehbar, weil eine solche Tätigkeit - unter heutigen Bedingungen - kaum mehr Zeit lässt, sich noch um die eigene künstlerische Arbeit zu kümmern - oder diese über Jahre ganz aufgeben müsste.

Crux hierbei ist wohl, dass der Vorstandsvorsitzende gleichzeitig BBK-Mitglied sein muß.

Deshalb möchte ich anregen, ob nicht eine Art Geschäftsführerlösung die bessere wäre, die jemand externes mit entsprechender professioneller Erfahrung wahrnehmen könnte. z.B. jemand, der/die Erfahrung im Kulturbereich gesammelt hat und zugleich schon Aufgaben im Bereich einer Leitung oder Geschäftsführung nachweisen könnte.

Beste Grüße,
Franz John

Brief vom 8. März 2016

Sehr geehrter bbk berlin -Vorstand !

Der folgende Offene Brief richtet sich an alle Mitglieder des Berufsverband bildender Künstler Berlin e.V.
Ich fordere Euch auf, ihn unverzüglich weiterzuleiten.

Offener Brief an alle Mitglieder des Berufsverband bildender Künstler Berlin e.V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Um eine freie Willensbildung im bbk- Mitgliederverband zu ermöglichen und zu fördern, sind zeitnahe Informationen sehr wichtig. Ich möchte mich hier stellvertretend für weitere Verbandskollegen direkt an Euch wenden:

Über wichtige Veränderungen der Verbandsstruktur müssen wir Mitglieder rechtzeitig, das heißt für mich auf kürzestem Weg in Kenntnis gesetzt werden. Darauf war bisher (bis ca. 2014) auch noch Verlass. Aktuell wird dieser Informationspflicht aber nicht nachgekommen.

Was hat unser Verband im Jahr 2015 bewegt oder umgesetzt? - Eine Art Rechenschaftsbericht darüber wurde uns Mitgliedern bisher vorenthalten.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 9.12.15 gibt Mitgliedern, die nicht daran teilnehmen konnten, noch nicht einmal im Ansatz eine Vorstellung wie kontrovers die "Präsentation" des Vorstandes diskutiert wurde. Als Teilnehmer finde ich ein adäquates Meinungsbild der Versammlung in diesem Protokoll nicht wieder.

Die wichtigste Nichtinformation betrifft aber eine Initiative von 65 Verbandsmitgliedern, die von mir mitgetragen wird. Ein Antrag hierzu liegt bereits zwei volle Monate in der Geschäftsstelle!

Ziel dieser Initiative ist es, mit einer neu überarbeiteten Satzung die Rechte der Mitglieder zu stärken bzw. zu erweitern und die Einrichtungen des bbk zu schützen, da diese die berufliche Ausübung von Kunst fundamental unterstützen.

Über diesen Antrag werden die Mitglieder nicht angemessen informiert. Er wird den Mitgliedern nicht zur Kenntnis gegeben. Hier handelt es sich ganz offensichtlich um bewußte Verschleppung, denn der Verband muß seine Mitglieder laut Vereinsrecht über wichtige Angelegenheiten zeitnah informieren.

Der gegenwärtig noch amtierende Vorstand mag etwas anderes wollen. Er ist aber nach geltendem Vereinsrecht dennoch verpflichtet, den genauen Wortlaut des "Antrags auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung" allen Mitgliedern zukommen zu lassen. Es ist mir unverständlich, daß er hierzu erst aufgefordert werden muß.

Mit freundlichen Grüßen, Oliver Belling

E-Mail vom 7. März 2016

Liebe KollegInnen und Kollegen !

Wir hatten dem BBK-Vorstand Anfang Januar 2016 den auf Initiative von Jörg Bürkle schriftlich gefassten Antrag auf Satzungsänderung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §37 BGB "zur Stärkung der Mitgliederrechte und zum Schutz der Einrichtungen des BBK" vorgelegt.

Nun liegt uns eine Einladung zu einer "Tagung" vor, auf der der Vorstand anscheinend lediglich seine alte Satzungsänderung bewerben will, die auf der letzten Mitgliederversammlung schon nicht mehrheitsfähig war - die unseren von Jörg Bürkle formulierten Antrag aber, der ja weder im Wortlaut noch grob inhaltlich bekannt gemacht wird, schon im Vorfeld zu diskreditierten sucht.

Die Mitglieder sollen quasi einen Antrag, den sie schon kennen, mit einem unbekanntem bzw. vielleicht dann in letzter Minute freigegebenen Antrag vergleichen und darüber diskutieren und befinden.

Um dieser Entmündigung von Verbands-Mitgliedern Paroli zu bieten, wird es also wichtig, dass wir am 17. März zahlreich erscheinen. Ich hoffe auf Dein weiteres Eintreten für den Bürkle-Antrag.

Mit freundlichen Grüßen, Oliver Belling

PS: der Tagungs-Termin wurde auf ein Datum gelegt, an dem Jörg Bürkle beruflich in der Schweiz leider unabhkömmlich ist.

Auszüge aus einer Rundmail des Vorstands des bbk berlin zur Tagung am 17.3.2016

Herberts Mondrys Ankündigung, nach Jahrzehnten der kontinuierlichen, engagierten und sehr erfolgreichen Arbeit als Vorstandsvorsitzender seine honorierte Tätigkeit im Beteiligungsmanagement/redaktionelle Arbeit bis zum 30. April 2016 zu kündigen machte neue Überlegungen notwendig.

Diese Veränderung war zwar absehbar, muss jetzt jedoch aktuell vom Verband angemessen bewältigt werden. Intensive, langwierige und manchmal auch kontroverse Diskussionen wurden im Vorstand geführt. Denn es geht um die kontinuierliche und engagierte Weiterführung eines Verbandes, der im Laufe der Jahre außergewöhnlich schlagkräftig wurde, politisches Gewicht hat und eine exzellente Infrastruktur für künstlerische Arbeit anbietet, von der nicht nur seine 2.000 Mitglieder profitieren.

Dieses Gewicht und die Struktur, die den Verband von seinen Tochtergesellschaften trennt, müssen erhalten, die Verantwortung gegenüber den angestellten MitarbeiterInnen von Verband und Gesellschaften muss getragen und neue politischen Aufgaben müssen erkannt und angegangen werden.

Bei der regulären Mitgliederversammlung am 9. Dezember letzten Jahres stellte der Vorstand zusätzlich zu der vom Vorstand beantragten Satzungsänderung Überlegungen zu möglichen Strukturveränderungen in der Arbeit des Vorstands und des Verbandes zur Diskussion, gegen die Herbert Mondry seine Bedenken schriftlich und auch in der Diskussion äußerte.

Kritisiert hatte er, dass bei den vorgetragenen Strukturveränderungen der Verband Vertretungsaufgaben nur noch schlecht wahrnehmen könne. Beliebige Projektgruppenarbeit oder der Verband als Projektgruppenorganisation sei keine Perspektive. All dies sorgte bei den anwesenden Mitgliedern für Aufregung.

Die anwesenden Mitglieder wünschten sich mehr Alternativen, mehr direkte Beteiligung und eine tiefer gehende Diskussion über die vorgeschlagene Satzungsänderung in Form einer Ganztagestagung. Diesem von Ihnen beschlossenen Auftrag ist der bbk berlin inzwischen nachgekommen. (Red.: Zeitform)

Wir begrüßen es sehr, dass diese Diskussionen auf der letzten Mitgliederversammlung bei einigen Mitgliedern noch zu weiteren Reaktionen führten. Es zeigt Ihr Interesse und Ihre Verbundenheit mit dem bbk berlin, und auch die Wertschätzung der Arbeit, die der Vorstand und allen voran Herbert Mondry leistet. Jörg Bürkle, selbst ehemaliges Vorstandsmitglied, hat einen eigenen Satzungsänderungsentwurf vorgelegt (Red.: siehe S.3-10 im Rundbrief). Er und 65 weitere Mitglieder haben einen schriftlichen Antrag auf eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung eingereicht. Die dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung am 20. April 2016 beschäftigt sich dann ausschließlich mit der Satzungsänderung und wird, wie von Jörg Bürkle gewünscht, von RA Prof. Dr. Winfried Bullinger geleitet.

Für diese Initiative danken wir Jörg Bürkle und den Mitgliedern. Wir verstehen sie als Input und als Grundlage für eine

weitere intensive Auseinandersetzung mit der Satzung des Verbandes, aber auch mit der Zukunft des Verbandes selbst.

Gerade Vorstandsmitglieder wissen um den Einfluss der Satzung auf die Arbeit des Verbandes, zudem hatte sich der Vorstand während des gesamten letzten Jahres intensiv mit diesen Fragen befasst. Jede Satzungsänderung hat Auswirkungen auf den Verband selbst und spiegelt sein Selbstverständnis. Dass dies den Mitgliedern bewusst ist, zeigt Ihr nachdrückliches Beharren auf Entschleunigung des Prozesses bei der Mitgliederversammlung und Ihre Forderung nach einer vertiefenden Tagung. (Red.: siehe Bericht unten)

Mit kollegialen Grüßen,
Vorstand des bbk berlin e.V.

Herbert Mondry, Pia Lanzinger, Lou Favorite, María Linares, Cornelia Renz, Heidi Sill, Konrad Zander

Resümee der von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung im Dezember gewünschten Tagung zum Satzungsänderungsentwurf des Vorstands sowie

**weiteren Satzungsänderungsentwürfen
von Roman Banerjee und Jörg Bürkle** (siehe S.6-12)

Wir möchten uns bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die bei der **Tagung am 17.03.2016** zu dem sehr konstruktiven Meinungsbildungsprozess beigetragen haben.

Mit Maximilian Müllner hatten wir einen exzellenten Moderator, der uns allen mit sehr hilfreichen rechtlichen und speziell auf unseren Verband zugeschnittenen Informationen zur Seite stand, so dass wir nahezu alle Satzungsänderungsvorschläge detailliert besprechen konnten. Es wurde auch deutlich, welche Auswirkungen eine Satzungsänderung generell auf die innere und äußere Struktur eines Verbandes hat. In ihr spiegelt sich sein Selbstverständnis und dazu muss in die Tiefen des Verbandes eingedrungen werden. Viele Ideen, Bedenken und Gedanken wurden in alle möglichen Richtungen diskutiert und abgewogen.

Eine Veränderung der Satzung wird über Jahre Bestand haben müssen. Deswegen wurde bereits in der letzten Mitgliederversammlung der aufgebaute Zeitdruck zu einer Änderung von vielen Mitgliedern kritisiert. Es sollte vielmehr die Chance genutzt werden, zusätzliche Vorschläge zu sammeln, mehr Alternativen zu entwickeln und die weitere Entwicklung des Verbandes als einen offenen Prozess zu gestalten und nicht mit einer vorschnellen Satzungsänderung abzuschließen.

Dem Wunsch auf Entschleunigung des Prozesses folgte die Tagung. Selbstverständlich wurden dort keine Beschlüsse

gefasst. Sobald das Protokoll vorliegt, wird es per Email versendet und ist zudem in der Geschäftsstelle einsehbar.

Wir sind sicher, dass wir die angefangene Diskussion auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 2016 fortführen können und hoffen auf Ihr zahlreiches Erscheinen und freuen uns über ihre Diskussionsbeiträge. Alle vorgeschlagenen Änderungen werden dort im Detail diskutiert und abgestimmt. Wir bedanken uns bei Jörg Bürkle für die umfassenden Änderungsvorschläge sowie bei Roman Banerjee für den Vorschlag zu einer Präambel.

Für die Versammlungsleitung ist RA Prof. Dr. Winfried Bullinger vorgesehen, der schon frühere Mitgliederversammlungen professionell geleitet hat.

Achtung Terminänderung: Vorstandsneuwahl am 11. Mai 2016

Bitte beachtet/ beachten Sie den geänderten Termin zur Vorstandsneuwahl. Diese findet jetzt am 11. Mai 2016 statt! Wir hoffen auf Eure / Ihre zahlreiche Beteiligung.

Der bbk berlin ist ein zahlenstarker Verband. Wir bitten Sie nachdrücklich um Engagement in den anstehenden Debatten um die Satzungsänderung und der Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Die Wahl eines Vorstands hat Einfluss auf die Politik des Verbands, deshalb ist Euer / Ihre aktive Mitarbeit erforderlich.

Mit kollegialen Grüßen
Herbert Mondry, Pia Lanzinger, Lou Favorite, María Linares, Cornelia Renz, Heidi Sill, Konrad Zander

Bericht des Vorstands

Für den bbk berlin ein historischer Erfolg

Erstmals ist in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlung von Ausstellungshonoraren an bildende Künstlerinnen und Künstler für Einrichtungen eines Landes verbindlich finanziert und geregelt – nämlich seit Jahresbeginn in den Berliner Kommunalen Galerien. Das sollte Schule machen – bei anderen Berliner Einrichtungen und bundesweit.

In Werken der Bildenden Kunst steckt geronnene Leistung, qualifizierte, investierte Zeit, geistige und materielle Arbeit, die honoriert werden muss. Und so muss auch für die Zur-Verfügung-Stellung von Werken der Bildenden Kunst in der Öffentlichkeit gezahlt werden. Künstler/innen erhalten für das Ausstellen ihrer Werke in kommunalen Galerien Honorare in unterschiedlicher Höhe, je nachdem ob es sich um Einzelausstellungen, eine kleine Gruppenausstellung oder eine große Gruppenausstellung handelt.

Die Honorartabelle:

- **1.000 Euro für jede/n Teilnehmer/in an Ausstellungen mit bis zu zwei Künstlerinnen und Künstlern**
 - **350 Euro für jede/n Teilnehmer/in an kleinen Gruppenausstellungen mit bis zu 10 Künstler/innen**
 - **150 Euro für jede/n Teilnehmer/in an großen Gruppenausstellungen mit mehr als 10 Künstler/innen**
- Vorausgesetzt wird: Die Werke sind Eigentum der Künstler/innen.** Diese Regelung gilt in Berlin seit Januar 2016 und wird bereits umgesetzt.

Bereits in den Jahren 2000 bis 2003 gab es eine politische Möglichkeit, Ausstellungshonorare sogar bundespolitisch und urheberrechtlich durchzusetzen. Statt dies gemeinsam zu tun, haben sich die Künstlerverbände und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst lange um ein gutes Modell gestritten. Dann war das Realisierungsfenster wieder zu, weil eine neue Parlamentsmehrheit und Regierung für Ausstellungshonorare kein Verständnis hatten.

Seit 2007 hat der bbk berlin sich deshalb auf das eigene Bundesland konzentriert und die Berliner Politik aufgefordert, für Ausstellungen in landesgeförderten Einrichtungen wie Kunstvereinen und Kommunalen Galerien die Zahlung von Ausstellungshonoraren zu gewährleisten und dafür besondere Mittel zur Verfügung zu stellen. Damit ist gesichert, dass Aussteller die Mittel nicht aus ihrem Etat herauskürzen müssten, denn sie erhalten die Honorarmittel zusätzlich zu ihrem Ausstellungsetat. Dafür hatte der bbk berlin ein sehr einfaches Konzept erarbeitet und sich damit jetzt endlich durchgesetzt. Zu danken ist allen Künstler/innen und Initiativen, die jahrelang mit uns gemeinsam für die Einführung von Honoraren gekämpft hatten.

Am Ende also nun auch noch unser Dank dem Staatssekretär Tim Renner, dem Berliner Parlament und dem Regierenden Michael Müller, die jetzt dem Vorschlag des bbk berlin in großen Teilen zugestimmt haben.

Verfünffachung der Stipendien – ein Erfolg für den bbk berlin und die Koalition der Freie Szene

Stipendien für bildende Künstlerinnen und Künstler verfünffacht – Von diesem Jahr an werden 60 Stipendien á 8.000 Euro für bildende Künstler/innen jährlich neu ausgeschrieben – zusätzlich zu den 11 Arbeitsstipendien, die auf je 18.000 Euro erhöht wurden. Über die genauen Ausschreibungsmodalitäten der 60 neuen Stipendien laufen noch Verhandlungen mit der Kulturverwaltung.

Zusammen mit der AG Zeit und ihrer *Avatara Plenara Zeitstipendia* hat der bbk berlin die Forderung nach 350 Zeitstipendien als Bestandteil des 10-Punkte-Programms der Koalition der Freien Szene in die Öffentlichkeit und in das Parlament gebracht.

In den 90er Jahren wurden in Berlin fast 50 % der Fördermittel für die Bildende Kunst ersatzlos gestrichen. So gab es bislang, neben wenigen Projekt- und Katalogstipendien keine umfassende Projektförderung. Abgesehen von den wenigen, aber gut dotierten Arbeitsstipendien, die als öffentlich wirksame Eliteförderung betrachtet werden könnte, gab es bislang keine nennenswerte Ausweitung der Förderstrukturen. Die Förderstrukturen für andere Sparten sind hier deutlich besser.

Zunächst kämpfte die AG Zeit mit ihrer Kampagne für Zeitstipendien gegen Vorbehalte aus der Politik. Und sie erhielt massiven Gegenwind aus der Verwaltung und deren Staatssekretär Tim Renner. Letztlich gelang es aber doch im Zusammenspiel mit der Koalition der Freien Szene die Zahl der Stipendien deutlich zu erhöhen und nun erstmalig 60 neue Recherche-stipendien á 8.000 Euro für bildende Künstler/innen durchzusetzen. Über die Ausschreibungsmodalitäten dieser neuen Stipendien gibt es noch Beratungsbedarf. Das Beratungsgremium *Jour Fixe Bildende Kunst*, in dem wichtige Initiativen und Institutionen der Bildenden Kunst vertreten sind, hat gemeinsam die Forderungen des bbk berlin und der AG Zeit nach unbeschränkten jährlichen Bewerbungsmöglichkeiten dieser Stipendien und partizipativen Auswahlverfahren unterstützt.

Diese Stipendien sind deshalb sehr wertvoll, weil sie den Künstlerinnen und Künstlern umfassende künstlerische Freiheit verschaffen, da keine komplizierten Abrechnungen nötig sind, eine ins Detail gehende Kalkulation oder Projektbeschreibung entfällt und damit gewährleistet wird, dass sie sowohl künstlerische Recherche wie auch eine kontinuierliche Weiterführung der bisherigen Arbeit erlauben.

Kulturwerk

Am 29.10. 2015 feierte die **Druckwerkstatt** des bbk berlin ihr 40-jähriges Jubiläum. Zu diesem Anlass veranstalteten die Kolleginnen und Kollegen ein schönes und großes Fest mit der Präsentation einer Auswahl der in den vergangenen 40 Jahren dort entstandenen Werke. Über 500 Gäste nahmen an der Feier mit einem beeindruckenden Musikprogramm teil. Eine dem festlichen Anlass gebührende Ansprache hielt der Vorsitzende des Kulturausschusses im Deutschen Bundestag, Siegmund Ehrmann MdB. Hier nochmals herzlichen Dank dafür. 2016 feiert die **Bildhauerwerkstatt** ihr 30-jähriges Jubiläum. Wir können uns also auf das nächste Fest freuen.

Kunst im Öffentlichen Raum: Die dort entstandenen Konflikte zwischen den Künstlerverbänden und -vertretern, ausgetragen insbesondere im gemeinsamen *Beratungsausschuss Kunst* (BAK), waren Thema einer Anhörung im Kulturausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses, in der insbesondere unser Kollege Thorsten Goldberg sehr wirksam die Interessen der Kunst und der Künstler/innen vertreten hat. Daraufhin hat Staatssekretär Tim Renner konfliktentschärfend die Neubesetzungen im BAK ermöglicht, der seine Arbeit jetzt deutlich besser macht. Das große Thema einer Reform der *Anweisung Bau* und ihrer dortigen Regelungen für Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum und des ganzen Wettbewerbswesens für Kunst und künstlerische Gestaltungen wird uns aber noch lange beschäftigen.

Über die heftigen Diskussionen um den **Atelierbeauftragten und die Atelierförderung** in Berlin haben wir laufend in unserem Newsletter berichtet. Beide bleiben. Auch das ist ein Erfolg für den bbk berlin, insbesondere aber für tausende ateliersuchende Künstler/innen in Berlin.

Nach wie vor ist der bbk berlin mit seinen Infrastruktureinrichtungen, die er in Zusammenarbeit mit dem Land Berlin für alle professionellen Künstler/innen in Berlin betreiben und ausbauen kann, im Sinne dieser Künstler/innen nicht nur einer der größten sondern einer der erfolgreichsten Künstlerverbände in Europa. Das Infragestellen von Verbänden und Gewerkschaften, die noch immer das Instrument der 99% gegen das 1% sind, gehört zur neoliberalen Herrschaftsideologie. Gerade Künstlerinnen und Künstler sollten ihr nicht auf den Leim gehen!

Eine persönliche Anmerkung noch:

Erstmalig seit langer Zeit hat im Verband wieder ein Mitgliederbegehren eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeigeführt, die am 20.4.2016 stattfinden wird. Das Begehren fordert Satzungsänderungen, um die Mitgliederrechte und die Rechte von Mitgliederversammlungen zu stärken. Zugleich sollen die gemeinnützigen Gesellschaften besser geschützt werden gegen Fehlentscheidungen und unlegitimierte Eingriffe von Außen. Auch die Aufgaben des Vorstands werden erstmalig genauer beschrieben, weil der bbk berlin ein großer Verband ist, und es klarere Regeln für die Geschäftsführung bedarf. Gerade die Klaussurtagungen des Vorstandes haben Schwächen im Verständnis des Verbandes und gerade auch seiner Gesellschaften aufgezeigt. Es gibt eine Menge noch ungelöster Aufgaben, die der kommende Vorstand zu bewältigen hat. Dabei müssen bitte alle Mitglieder helfen.

Herbert Mondry

Die Berliner Atelierförderung, die vom Berliner Atelierbeauftragten in Kooperation mit dem Senat und Partnern entwickelt und umgesetzt wird steht Anfang 2016 am Anfang zu einem substantiellen Ausbau des klassischen Atelierportfolios und an der Schwelle zum Start einer neuen Initiative des Atelierbeauftragten, der sogenannten Atelier-Neubauinitiative *Art City Lab*.

tive *Art City Lab* an. Auf Basis der Studie *Art City Lab* von **raumlabor**berlin, bbk berlin und bbk - Kulturwerk in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird davon ausgegangen, dass mit industrieller Bauweise Atelierhäuser im Rahmen einer bezahlbaren Kostenmiete

Die Berliner Atelierförderung: neuer Haushalt, neue Projekte, verschärfte Lage

Doch die Ungeduld in der Kunstszene wächst. Kündigungen und Mieterhöhungen - den Kündigungen gleich - sind Alltag. Dies spiegelt sich in den Beratungsaktivitäten des Atelierbeauftragten wieder. Immer mehr Künstler/innen wenden sich frühzeitig an den Atelierbeauftragten, sobald sie am Horizont dunkle Wolken aufziehen sehen. Vermieter brechen den Kontakt ab, Gerüchte über den Verkauf von Atelierhäusern machen die Runde, lange Verhandlungsprozesse werden kurz vor Abschluss der erlösenden Vereinbarung einfach für nichtig erklärt. Die Machtverhältnisse sind klar. Die Eigentümer sind rechtlich am längeren Hebel, die Künstler/innen letztlich Bittsteller. Denn für Gewerbeimmobilien gibt es im Unterschied zu Wohnungen kein schützendes Mietrecht. Hierbei finden sich Künstler/innen manchmal in einem bedrohten Haus gemeinsam mit einer Kita oder Handwerker*innen. Erstmals wird von Politikern und der Zivilgesellschaft die Vernetzung von Künstlern, Kitas, Handwerk und sozialen Projekten angedacht.

Die beim Atelierbüro gemeldeten Ateliersuchenden sind mittlerweile auf 7.482 angestiegen. Was immer deutlicher wird: Die Luft wird extrem dünn für bildende Künstler/innen. Zwar gibt es mittlerweile rund 900 geförderte Ateliers und Atelierwohnungen und auch ca. 1,6 Mio Euro mehr im Berliner Landshaushalt für die Atelierförderung. Doch die Aufstockung des Atelierportfolios wird die Verluste auf dem freien Immobilienmarkt nicht auffangen. Immerhin 250-300 neue Ateliers sollen bis 2017 im Atelieranmietprogramm entstehen. Zahlreiche landeseigene Immobilien sollen umgenutzt werden. Jedes Jahr könnten über Konzeptverfahren für landeseigene Baufelder bis zu 50 Ateliers entstehen. Doch mit den letzten beiden Instrumenten werden erst langsam neue Ateliers geschaffen. Unter Künstler/innen heißt es immer öfter: wir können so lange nicht mehr warten. Umso wichtiger wäre es, wenn Großprojekte wie die Prenzlauer Promenade (ca. 100 Ateliers) oder das Haus der Statistik am Alexanderplatz (ca. 200 Ateliers) schnell realisiert werden. Wenn die Politik will, könnten hier zeitnah auf jeweils einen Schlag wesentliche Entlastungen erzeugt werden. Aktuell arbeitet der Atelierbeauftragte stark darauf hin, dass diese Projekte schnell umgesetzt werden.

Zugleich deutet sich ein neuer Trend zur Selbsthilfe an. Eine Ateliergenossenschaft wurde gegründet, viele Gruppen machen sich selbstständig auf die Suche nach Räumen; manche mit Hilfe von Projektentwicklern, manche ohne. Die Bilanz ist dabei durchwachsen. Oft fehlt es an Startkapital oder politischer Unterstützung. Hier setzt die neue Atelier-Neubauinitia-

hergestellt werden können. Innerhalb von 5 Jahren könnten auf ca. 15 Bauflächen ca. 400 Ateliers entstehen. Zur Zeit werden 12 Baufelder untersucht. Bei einigen Baufeldern gibt es bereits Kooperationsbeziehungen zu Eigentümern; darunter ein ehemaliger Friedhof in Neukölln und die Wiesenburg im Wedding. Bis zum Sommer 2016 sollen fünf Vorstudien im Dialog mit der Kunstszene und lokalen Entscheidungsträgern aus der Politik durchgeführt werden. Bei der Atelier-Neubauinitiative, die gemeinsam mit **raumlabor**berlin umgesetzt wird, sollen auch neue Modelle der räumlichen Aufteilung von Ateliers und Gemeinschaftsräumen und von selbstverwalteten Betriebsformen erprobt werden. Ziel ist es, dass die Künstler/innen zu Gestaltern ihrer Infrastruktur werden. Allerdings ohne sich über Jahre als Projektentwickler betätigen zu müssen. Die Neubausinitiative ist dabei auch spartenübergreifend ausgerichtet. Das heißt, es können auch Proben und Projekträume entstehen je nach Eignung des Standortes.

Ob von der Neubausinitiative ein starker Impuls ausgeht und das Ziel von neuen 400 Ateliers bis 2020 erreicht wird, hängt auch stark davon ab, wie gut die Zusammenarbeit mit Bezirken, dem Senat, insbesondere der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie Grundstückseigentümern läuft. Genauso wichtig ist die Mitwirkung und der Rückhalt der Initiative in der Kunstszene. Bei verschiedenen Workshops können sich Interessierte beteiligen. Ein Nebeneffekt könnte sein: Auch wenn nicht von heute auf morgen die neuen Ateliers gebaut sind, die Künstler/innen können erleben, dass sie selber die Zukunft ihrer Kunststadt gestalten, statt machtlose Zeugen ihrer Abwicklung zu sein.

Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung des bbk berlin am 09. Dezember 2015

HomeBase
Köthener Straße 44, 10963 Berlin

Versammlungsleitung:

María Linares und Konrad Zander

Protokoll:

Martin Schönfeld, Diana Hau

Sitzungsbeginn: 18.15 Uhr

Sitzungsende: 22.05 Uhr

Anwesende: 66 stimmberechtigte Mitglieder des bbk berlin
(zu Sitzungsbeginn)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Wahl einer Versammlungsleitung und Protokollführung
2. In eigener Sache
3. Bericht des Vorstandes
4. Diskussion zu Top 3
5. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
6. Satzungsändernde Anträge
7. Antrag auf Angleichung / Vereinheitlichung des Mitgliedsbeitrages
8. Verschiedenes

Top 1 Eröffnung und Wahl einer Versammlungsleitung und Protokollführung:

Zur Eröffnung der Versammlung wird die im Mitgliederrundbrief Herbst 2015 veröffentlichte Tagesordnung bestätigt. Für die Versammlungsleitung werden Lou Favorite (Top 1-4) und Martin Schönfeld (Top 5-7) vorgeschlagen und bestätigt. Für die Protokollführung werden Martin Schönfeld (Top 1-4) und Diana Hau (Top 5-7) vorgeschlagen und bestätigt.

Top 2 In eigener Sache:

Thematisiert werden Fragen der Arbeitsstrukturen im Vorstand des bbk berlin.

Im Laufe des Jahres 2015 hat der Vorstand dazu fünf gesonderte „Klausurtagungen“ durchgeführt. Ausgangspunkt der Beratungen und deren Überlegungen war die zur nächsten Vorstandswahl anstehende personelle Veränderung in der Verbandsleitung. Auf der Grundlage der Beratungen wurde das Konzept einer

Arbeitsteilung entwickelt, das eine Aktivierung und inhaltliche Einbindung sämtlicher Vorstandsmitglieder in die konkrete Vorstandsarbeit anstrebt.

Das Konzept wird anhand von 15 Schautafeln durch die Vorstandsmitglieder vorgestellt. Dem Konzept wurde eine umfangreiche Ist-Analyse zugrunde gelegt.

Dazu wurden diskutiert:

9. die Aufgabenfelder des Vorstandes,
10. die Kommunikation im Vorstand,
11. die Organisationsstrukturen,
12. mögliche Modelle einer Führungsstruktur und
13. Zielstellungen.

Für einen künftigen Vorstand wird angestrebt, dass die Vorstandsmitglieder Einzelthemen schwerpunktmäßig bearbeiten, themenspezifische Arbeitsgruppen begleiten, die Bildung eines Beraterkreises, eine Intensivierung des Austausches mit den Mitgliedern, eine Steigerung der öffentlichen Präsenz und des Images des bbk berlin, die Einführung der **innen-Schreibweise*, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit mittels Veranstaltungen und eines Auftritts in den sogenannten *Sozialen Medien* sowie eine Betonung der Teamarbeit im Vorstand selbst und die Entwicklung einer kollektiven Leitung.

Auf der Grundlage dieser Arbeitsziele schlägt der Vorstand eine Änderung zum Paragraph 11 der Satzung vor (veröffentlicht im Mitgliederrundbrief Herbst 2015). An Stelle eines bisherigen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden soll der bbk berlin künftig von vier Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.

Über die Präsentation und die Vorschläge des Vorstandes des bbk berlin entwickelt sich eine lebendige Diskussion. Im Zentrum der Debatte stehen dabei die basisdemokratischen Überlegungen, die Vorschläge zur Teamarbeit und einer horizontalen Kommunikation innerhalb des Vorstandes. Die Verknüpfung der Vorschläge mit einer Satzungsänderung wird von einzelnen Rednern als inhalt-

lich nicht nachvollziehbar und vor schnell kritisiert. Die Vielzahl der Vorschläge wird auch als eine Überfrachtung angesehen.

An der Präsentation wird außerdem bemängelt, nicht deutlich genug zwischen den Mitarbeiter/innen des bbk berlin und seiner Gesellschaften unterschieden zu haben. Die **-Sternchen-Schreibweise* wird gegenüber anderen Schreibweisen als unvorteilhaft beurteilt.

In einem eigenen, zur Sitzung ausgelegten Positionspapier bemängelt der Vorsitzende des bbk berlin eine zu geringe politische Ausrichtung der Überlegungen des Vorstandes und dass kunstpolitische Ziele damit von internen Organisationsfragen überlagert werden.

Dem gegenüber wird auch hervorgehoben, dass die Überlegungen des Vorstandes den Diskurs innerhalb des Verbandes verlebendigen und dass es seit Jahren schon keinen so lebhaften Austausch mehr auf einer Mitgliederversammlung des bbk berlin gegeben hat. Es wird auch mangelnder Rückhalt und Unterstützung gegenüber dem eigenen Vorstand kritisiert.

Aus der Diskussion formuliert sich der Vorschlag, den inhaltlich anschließenden Tagesordnungspunkt 6 vorzuziehen. Dazu wechselt die Versammlungsleitung und wird von Martin Schönfeld übernommen.

Es wird auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung verwiesen, die nach der Satzung des bbk berlin eine Teilnahme von mindestens fünf Prozent der Mitglieder vorsieht. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so ist die Beschlussfähigkeit dennoch gegeben, solange die Beschlüsse nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung von einem Mitglied angezweifelt werden.

Die Versammlungsleitung stellt die Änderung zum Sitzungsverlauf zur Abstimmung: In einer offenen Abstimmung bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme spricht sich die Versammlung dafür aus, den Top 6 vorzuziehen.

Top 6 Satzungsändernde Anträge:

Auf der Grundlage der Veröffentlichung des Antrags für eine Satzungsänderung des Paragraphen 11 im Mitgliederrundbrief Herbst 2015 wird der Vorschlag der Neuformulierung erläutert. Der Formulierungsvorschlag des Paragraphen 11 lautet:

"§ 11 Vorstand

Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Er besteht aus sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach außen wird der Verband durch eine Mehrheit von vier Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Scheiden während einer laufenden Wahlperiode mehr als drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, hat der Restvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer vom bbk berlin oder einer seiner Gesellschaften wirtschaftlich abhängig ist. Der Vorstand kann die laufende Geschäftsführung ein em/einer Geschäftsführer/in übertragen. Die Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers darf nicht mit einem Sitz im Vorstand verbunden sein. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes."

Zum vom Vorstand des bbk berlin eingebrachten Antrag einer Satzungsänderung wird die Vertagung des Antrags unter Berücksichtigung der Durchführung eines vertiefenden Meinungsbildungsprozesses im Rahmen einer Ganztagesversammlung im Januar 2016 beantragt. Für den Antrag auf eine Vertagung der satzungsändernden Anträge votieren in offener Abstimmung 28 Mitglieder, 21 Mitglieder sprechen sich gegen die Vertagung aus und 4 Mitglieder enthalten sich. Damit ist der Antrag mehrheitlich von der Versammlung angenommen worden.

Zum Versammlungsablauf wird der Antrag gestellt, die Versammlung mit der ausschließlichen Beratung der Tages-

ordnungspunkte 5 und 7 abzuschließen und die übrigen Tagesordnungspunkte zu vertagen. Dem Antrag folgt die Versammlung in offener Abstimmung bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.

Top 5 Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes:

Diego Castro ist aus persönlichen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden. Er gehörte dem Vorstand seit Mai 2012 an. Die Versammlung dankt Diego Castro für seine Mitarbeit.

Für die damit notwendig gewordene Nachwahl eines Vorstandsmitglieds kandidieren die Künstlerin Heidi Sill und der Künstler Thomas Schließer. Noch vor Eintritt in den Wahlgang zieht der Künstler Thomas Schließer seine Kandidatur zurück.

In geheimer Abstimmung wählt die Versammlung die Kandidatin mit 43 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung. Heidi Sill dankt der Versammlung für das ausgesprochene Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Top 7 Antrag auf Angleichung / Vereinheitlichung des Mitgliedsbeitrages:

Zu der auf der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2015 angesprochenen unterschiedlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge schlägt der Vorstand des bbk berlin einen einheitlichen Beitragssatz von 116 Euro (ermäßigt 85 Euro) für alle Mitglieder ab dem Jahr 2017 vor. Demgegenüber wird der Antrag für eine Auf rundung des Mitgliedsbeitrags auf 117 Euro (86 Euro ermäßigt) gestellt. In offener Abstimmung sprechen sich 12 Mitglieder für eine Beitragserhöhung aus, 26 Mitglieder stimmen dagegen, 7 Mitglieder enthalten sich. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die allgemeine Beitragsangleichung auf 116 Euro (85 Euro ermäßigt) wird in offener Abstimmung bei 4 Enthaltungen und keiner Gegenstimme mehrheitlich angenommen.

Die Versammlung endet um 22.05 Uhr.

Lou Favorite, Martin Schönfeld, Diana Hau (Versammlungsleitung / Protokoll)

Für den Vorstand:
Pia Lanzinger, Lou Favorite

2015 wurde ein neuer *Beratungsausschuss Kunst* (BAK) berufen, der die Senatskanzlei für Kulturelle Angelegenheiten und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in allen Fragen der Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum berät. Es war keine übliche Berufung, die alle vier Jahre – den Legislaturperioden folgend – stattfindet, sondern eine Neuberufung, die den jahrelang währenden Konflikten zwischen Künstler/innen und Verwaltung bis zu einem gewissen Maße Rechnung trug. Die Gründe für die Konflikte sind immer dieselben: die Arbeitsbedingungen der Künstler/innen bei Kunstwettbewerben des Landes Berlin. Nach einem Jahr intensivster Auseinandersetzungen verzichtet die Senatskanzlei jetzt auf Wahrnehmung ihres Stimmrechtes durch Verwaltungsmitarbeiter. Statt dessen ist über einen Vorschlag aus der Koalition der Freien Szene Berlin eine weitere künstlerische Stimme im BAK vertreten. Hier hat Kulturstaatssekretär Renner den Mut gehabt, durch eine originelle Entscheidung einen Konflikt sachorientiert aufzulösen.

Von zehn stimmberechtigten Mitgliedern, haben die Künstler/innen jetzt drei Stimmen und nicht zwei wie vor der Neuberufung. Die Neuberufung bietet die Chance, gemeinsame Grundlagen zu schaffen, die die Arbeitsbedingungen der bildenden Künstler/innen verbessern und stärken. Aus diesem Grund wurde von den drei im BAK vertretenen Verbänden ein Entwurf für einen Einführungserlass der RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe 2013) vorgelegt sowie für eine Fortschreibung der *Anweisung Bau* (A-Bau): die beiden Grundlagen zur Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum-Verfahren im Land Berlin. Beide Vorlagen verhandeln alle seit Jahren bekannten Probleme und könnten, wenn sie beschlossen werden, die Bedingungen der Kunstwettbewerbe den aktuellen Zuständen anpassen und den Künstler/innen fairere Arbeitsbedingungen bieten. Diese beiden Papiere werden aktuell im BAK diskutiert. Im Mittelpunkt steht dabei eine Prüfungskommission, zusammengesetzt aus Vertreter/innen der Architektenkammer, des bbk berlin e. V. und des Deutschen Künstlerbundes, die – analog zu den Architekt/innen – die bei Auslobungen der Kunstwettbewerbe bereits im Vorfeld

prüfen, ob sie den Regularien entsprechen und den Auslober dahingehend beraten. Diese Einbeziehung der Betroffenen im Vorfeld könnte mit einem Schlag viele Querelen und Konflikte der letzten Jahre lösen, die alle Beteiligten beschäftigten.

Auch aus den Bezirken gibt es eine gute Nachricht: ab 2016 werden in Neukölln Kunstwettbewerbe nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchgeführt und eine entsprechende Fachkommission für Kunst im öffentlichen Raum wird ins Leben gerufen, um diese Verfahren in Zukunft fachgerecht zu begleiten.

In dieser Ausgabe nimmt die Sparte **Internationales** einen wichtigen Platz ein: Die Entwicklung der Kunst im öffentlichen Raum unter verschiedenen politischen Regimen in Slowenien, die aktuellen Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina, die Herausbildung der Kunst im öffentlichen Raum in Kolumbien, ein aktueller Kunstwettbewerb in Sierra Leone, die Situation der Bildenden Kunst in Lagos/Nigeria und die Synthese von Demokratiebewegung und Kunst im öffentlichen Raum in Hongkong beleuchten, welche multiplen Ausprägungen und Bedeutungen Kunst im öffentlichen Raum weltweit einnimmt und erweitern unseren Blick über den Berliner Mikrokosmos hinaus.

Unser **Leitartikel** – der immer aktuelle Fragen der Kunst im öffentlichen Raum behandelt – befasst sich auch dieses Mal mit einem heiklen Thema: dem Preis der Demokratie und der Transparenz beim Umgang mit öffentlichen Geldern. Es geht um die in den Augen der Künstler/innen und ihrer Interessensvertretungen zu hohen Verfahrenskosten für Kunstwettbewerbe des Landes Berlin. Selbstverständlich hat Demokratie ihren Preis, aber es geht uns um die Verhältnismäßigkeit der Kosten von Verfahren, die eigentlich dazu dienen, Kunst in den öffentlichen Raum zu bringen und die Mitbestimmung über die Mittel der dafür vorgesehenen demokratischen Gremien. Auch diese spezielle Frage verdeutlicht, wie wichtig ein kritisches Auge der Öffentlichkeit ist, wenn es um die Belange der öffentlichen Kunstförderung geht. Und dafür leistet unser „Informationsdienst“ auch in seiner 63. Ausgabe seinen Beitrag.

▪ **Kulturpolitik**

Elfriede Müller, Martin Schönfeld: Wo bleibt das Geld? | Elfriede Müller: Künstler/innen in die Vorprüfung! Ein Aufruf. | Andrea Knobloch: aus public wird private | Christiane Dellbrügge und Ralf de Moll: Back to the Roots – eine Spurensuche

▪ **Kunsttheorie**

Elfriede Müller: Von der Aktualität der sozialen und kulturellen Kritik Oder Die sinnliche Welt der Namenlosen

▪ **Kunst im Stadtraum**

Stéphane Bauer: Braucht Berlin einen Graffiti-Beauftragten? | Eva Hertzsch und Adam Page: Gescheitert? | Martin Kaltwasser: Learning from Lohberg? | Silke Feldhoff: Kunst fürs Dorf

▪ **Kunst und Gedenken**

Thomas Flierl: Lenins Kopf | Stefanie Endlich: Kunst am Bau für das NS-Dokumentationszentrum München | Martin Schönfeld: Vom Medium zur Medialisierung | Britta Schubert: Es bleibt alles so, wie es niemals war | Martin Düspohl: Das „Spanienkämpferdenkmal“ im Volkspark Friedrichshain wird kommentiert

▪ **Internationales**

Sonja Hohenbild: Kriolische Erinnerungsgeschichten, Dezentrale Gedenkkorte, Unter-Wegs mit der memorial_working_group im Kontext Sierra Leonischer Erinnerungskulturen | Martin Kaltwasser: Learning from Lagos? | Oscar Ardila: Öffentlicher Raum als Bühne des sozialen Protestes: Festival de Performance de Cali 1997 – 2012 | Jaqueline Wong: Umbrella Revolution | Danijela Dugandzic Zivanovic: Maybe someone will care Politics between art and space in postwar Sarajevo | Breda Kolar Sluga: Art in Slovenias public space

▪ **Wettbewerbe**

▪ **Info**

Martin Schönfeld: Stand by your Art! Eine Aktion der Kunstvermittlung in Treptow-Köpenick

kunststadt-stadtkunst erhalten bbk-Mitglieder **kostenlos** in der Geschäftsstelle.

Elfriede Müller, Martin Schönfeld,
Britta Schubert
Büro für Kunst im öffentlichen Raum

informationen zum mitgliedsbeitrag

1. Angleichung der Mitgliedsbeiträge: In der Mitgliederversammlung vom 09.12.2015 wurde beschlossen, die durch die Euro-Umstellung 2002 errechneten bisherigen Beitragssätze von 116,57 Euro bzw. 85,90 Euro (ermäßigt) ab 2017 an die niedrigeren Beitragssätze in Höhe von 116,00 bzw. 85,00 Euro anzugleichen.

Was ist zu tun?

Diejenigen Mitglieder, die dem bbk berlin e.V. eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen nichts tun.

Mitglieder, die einen **Dauerauftrag** bei ihrer Bank eingerichtet haben, ändern bitte ab Januar 2017 die Höhe des Dauerauftrags. Bei monatlichen Raten beträgt die neue Ratenhöhe 9,67 Euro

bzw. 7,08 Euro; bei vierteljährlichen Raten 29,00 Euro bzw. 21,25 Euro und bei halbjährlichen Raten 58,00 Euro bzw. 42,50 Euro.

Mitgliedern, die Ihre Beiträge nach Rechnungserhalt per Überweisung zahlen, wird auf der Rechnung die angegliche Beitragshöhe mitgeteilt. Die jährliche Beitragsrechnung wird in der Regel Mitte April verschickt.

2. Ermäßigter Beitragssatz

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 116,00 Euro. Mitglieder, die ALG II beziehen oder deren Einkommen annähernd den Leistungen nach ALG II entspricht, können den reduzierten Beitrag beantragen.

Was ist zu tun?

Wer die Einstufung auf den reduzierten Mitgliedsbeitrag (85,00 Euro jährlich) beantragen möchte, legt bitte einen aktuellen Nachweis über das Einkommen vor (z.B. Bescheid über ALG II-Bezug, BerlinPass, Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, Bescheid über Grundversicherung, letzter Finanzamtsbescheid).

Der ermäßigte Beitrag gilt für ein Jahr (Ausnahme: Rente). Ein aktueller Nachweis ist **jährlich unaufgefordert zum 01.10. des Jahres** für die Beitragseinstufung im Folgejahr vorzulegen. Grundlage für die Beitragseinstufung ist das Gesamteinkommen.

mitgliederrabatt für künstlerbedarf

Erfreulicherweise konnten wir bei einigen Händlern für die Mitglieder des bbk berlin Sonderkonditionen erzielen. Nachstehend aufgeführte Firmen bieten gegen Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises Preisnachlässe von 5 – 15%. Die Vereinbarung gilt nicht für Sonderangebote.

Analog Fineprint Service

Atelier für Analoge Fotografie
Cotheniusstraße 5, 10407 Berlin
Tel.: 0176/431 055 69
www.fineprintservice.de

artmaxx Künstlerbedarf

Wielandstraße 47 · 10625 Berlin
Tel.: 030/291 63 24
www.artmaxxkuenstlerbedarf.de

Bilderrahmen Landwehr

Naunystraße 38 · 10999 Berlin
www.bilderrahmen-landwehr.de

Bronzegießerei F. Herweg

Möckernstraße 68, 10965 Berlin
www.bronzegiesserei-herweg.de

Farben-Kacza

Oranienstraße 173 · 10999 Berlin
Tel.: 030/614 38 47
www.farben-kacza.de

Galerie Gärtner

Uhlandstraße 20-25 · 10623 Berlin
Tel.: 030/8835385
www.galerie-gaertner.de

Hobbyshop Wilhelm Rüther

Goltzstrasse 37 · 10781 Berlin
Tel.: 030/2363683
www.hobbyshop.de

Imago Fotokunst

Linienstraße 145 · 10115 Berlin
Tel.: 030/280 45 999
www.imago-fotokunst.de

MalGrund Künstlerbedarf

Fehrbelliner Str. 56 · 10119 Berlin
Tel.: 030/449 54 36

TANDEM

Lagerhaus und Kraftverkehr Kunst
Stützpunkt Berlin,
Kaiserin-Augusta-Allee 16-24 · 10553
Berlin, Tel.: 030/695 331 55
www.tandem-kunst.de

ZMS GmbH

zeichnen - malen - schreiben

Kantstr. 139 · 10623 Berlin
Tel.: 030/312 4001
www.zms-berlin.de
(Rabatte nicht für Sonderangebote)

Modulor

Prinzenstraße 85 · 10969 Berlin
Tel.: 030/690 36-0
www.modulor.de
Materialien für Modellbau, Design etc.

PPS Berlin

Grenzgrabenstraße 6 · 13053 Berlin
Tel.: 030/726109-0
www.pps-imaging.de

Leihrahmen in Kooperation mit der boesner GmbH

Mitglieder des bbk berlin können für ihre Ausstellungen professionelle Bilderrahmen in den Größen: 30x40, 40x50, 50x70, 60x80, 70x100 bis DIN A0, schwarz, silber und Buche direkt bei boesner ausleihen und nach der organisatorischen Abwicklung über die Zentrale in Berlin-Marienfelde auch in den Filialen Prenzlauer Berg und Charlottenburg abholen. Die Kosten: pro Rahmen und Woche 1 Euro!

Kontakt für den Verleih:
Nunsdorfer Ring 31 · 12277 Berlin
Tel.: 030. 756 567 33
berlin@boesner.com

beratungsservice für mitglieder

Beruflicher Rechtsschutz, Rechtsberatung in beruflichen Angelegenheiten

Rechtsanwalt Klaus Blancke
Beratung und Information für Künstler/innen bei Problemen mit dem Jobcenter, der KSK, der Ausländerbehörde oder in Notlagen u.v.m.
jeden Montag telefonisch: 9 – 12 Uhr
Tel: 030/230 899-42, persönlich:
12 – 14 Uhr. Wir bitten um telefonische Anmeldung im Sekretariat unter: 030/230 899-0

Steuerberatung

Herr Dr. Klier, Frau Hobohm, Herr Vogel
1 x monatlich | mittwochs | 11 – 15 Uhr
Wir bitten um telefonische Anmeldung im Sekretariat unter:
030/230 899-0

Versicherungsberatung Beratung im Schadensfall Altersrentenberatung

Frau Susanne Haid
Künstler/innen, die im bbk organisiert sind, sollten, bevor sie Versicherungsverträge abschließen, die ihre Berufsausübung tangieren, unsere Versicherungsberatung in Anspruch nehmen.
1 x monatlich | donnerstags
11 – 13 Uhr. Wir bitten um telefonische Anmeldung im Sekretariat unter:
030/230 899-0

Musterverträge und AGB

Die Honorar- und Tarifkommission der Fachgruppe Bildende Kunst der ver.di hat ein umfangreiches Vertragswerk für die professionelle Arbeit Bildender Künstlerinnen und Künstler entwickelt, u.a. diverse Musterverträge mit Erläuterungen zu deren Anwendung. Die CD-ROM ist für 7,50 Euro in der Geschäftsstelle für Mitglieder erhältlich.

bbk Geschäftsstelle Mitgliederbetreuung

Für diejenigen Mitglieder des bbk berlin, die unseren Bankeinzugsservice nutzen: Zahlweise jährlich, 1/2 jährlich, 1/4 jährlich ist möglich, abweichende oder monatliche Einzugstermine sind wegen des hohen Arbeitsaufwandes nicht möglich. Mitglieder, die in monatlichen Raten zahlen möchten, richten bitte einen Dauerauftrag bei ihrer Bank ein und senden uns eine Kopie des Dauerauftrages. Bitte beachten Sie die neue Beitragsregelung veröffentlicht auf Seite 9.

Aufruf! Ihre E-Mail-Adresse

Künstlerinnen und Künstler, die eine Email-Adresse haben, mögen uns diese bitte mitteilen. So sind sie für uns auch kurzfristig erreichbar.
Tel: 030/230 899-0
E-Mail: info@bbk-berlin.de

www.berlinerkuenstler.de

Gern stellen wir Präsentationen in Bild und Text auf der Künstlerarchivseite ein oder nehmen für unsere Mitglieder Verlinkungen zur Homepage oder anderen aussagekräftigen Seiten zur künstlerischen Arbeit vor.
E-Mail: info@berlinerkuenstler.de

Redaktion: Der Vorstand

Satz: Ute Weiss Leder

Druck: FLYERALARM

Impressum:

bbk berlin e.V.
Köthener Straße 44
10963 Berlin
Tel 030/230899-0
Fax 030/230899-19
info@bbk-berlin.de

Offene Beratungsangebote für alle bildenden Künstler und Künstlerinnen Berlins!

Atelier-/Mietrechtsberatung

Rechtsanwalt Johann H. Lüth
ohne Voranmeldung
jeden 1. und 3. Mittwoch
im Monat, 17 – 19 Uhr

Tarife Urheberrecht

Bei der VG Bild-Kunst sind die Tarife für Reproduktionsrechte und Auflagenhöhen in der Berliner Niederlassung zu erhalten:
Köthener Str. 44 · 10963 Berlin
2. OG, Tel.: 030/2612751 oder
Download: www.bildkunst.de

Büro für Künstlerberatung im Kulturwerk des bbk berlin

Nina Korolewski

■ Orientierungsberatung

Das Angebot richtet sich an alle Bildenden Künstler/innen, die neu in Berlin sind und hier leben und arbeiten möchten und/oder die in eine Selbstständigkeit als Künstler/in starten.

Beratungen sind kostenfrei.

Office for artist consulting

■ Orientation consultation

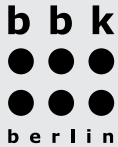
The services are directed at all visual artists who are new in Berlin and want to live and work here and/or who are considering self-employment as an artist.

Consultations are free of charge

Termine nach Vereinbarung

030/230 899-15

welcome@bbk-kulturwerk.de



berufsverband bildender künstler berlin (bbk berlin e.V.)

Köthener Straße 44 · 10963 Berlin, Öffnungszeiten: Mo – Do 11 – 15 Uhr
Nina Korolewski (Geschäftsstellenleitung)
tel 030/230899-0 · fax 030/230899-19 · info@bbk-berlin.de · www.bbk-berlin.de

Vorstand bbk berlin: Herbert Mondry, Pia Lanzinger, Lou Favorite, María Linares,
Cornelia Renz, Heidi Sill, Konrad Zander



kulturwerk GmbH – Tochtergesellschaft des bbk berlin

Kulturwerk des bbk berlin GmbH

Köthener Straße 44 · 10963 Berlin
Egon Schröder, Bernhard Kotowski
(Geschäftsführung)
tel 030/230 899-44 · fax: 030/257 978 80
tel 030/230 899-11 · Ute Weiss Leder
(Öffentlichkeit / Kunst in Schulen)
info@bbk-kulturwerk.de
www.bbk-kulturwerk.de

Atelierbüro

im Kulturwerk des bbk berlin
Köthener Straße 44 · 10963 Berlin
Öffnungszeiten: Di 10 – 13 Uhr, Do 13 – 16 Uhr
tel 030/230 899-21 · Florian Schmidt
(Atelierbeauftragter)
tel 030/230 899-22 · Birgit Nowack
(Ateliersofortprogramm)
tel 030/230 899-20 · Johannes Winzek
(Mietpreisgebundene Ateliers und Atelierwohnungen)
fax 030/230 899-19
atelierbuero@bbk-kulturwerk.de

Druckwerkstatt

im Kulturwerk des bbk berlin
Mariannenplatz 2 · 10997 Berlin
Öffnungszeiten: Mo 13 – 21 Uhr
Di – Fr 9 – 17 Uhr
Mathias Mrowka (Leitung)
Doris Heidelmeyer (Büro)
tel 030/614 015-70 · fax 030/614 015-74
druckwerkstatt@bbk-kulturwerk.de

Büro für Kunst im öffentlichen Raum im Kulturwerk des bbk berlin

Köthener Straße 44 · 10963 Berlin
Sprechzeiten nach Vereinbarung
tel 030/230 899-31 · Dr. Elfriede Müller (Leitung)
tel 030/230 899-30 · Martin Schönfeld
tel 030/230 899-47 · Britta Schubert
fax 030/230 899-19
kioer@bbk-kulturwerk.de

Büro für Künstlerberatung Office for artist consulting

Köthener Straße 44 · 10963 Berlin
Sprechzeiten nach Vereinbarung
tel 030/230 899-15 · Nina Korolewski
fax 030/230 899-19
welcome@bbk-kulturwerk.de

Bildhauerwerkstatt

im Kulturwerk des bbk berlin
Osloer Straße 102 · 13359 Berlin
Öffnungszeiten: Mo – Fr 9 – 17.30 Uhr
Jan Maruhn (Leitung)
Angela Guth (Büro)
tel 030/493 70-17 · fax 030/493 90-18
bildhauerwerkstatt@bbk-kulturwerk.de

Medienwerkstatt

im Kulturwerk des bbk berlin
Mariannenplatz 2 · 10997 Berlin
Öffnungszeiten: Mo – Fr 10 – 17 Uhr
Lioba von den Driesch, Sandra Becker (Leitung)
tel 030/551 472-84 · fax 030/614 015-74
medienwerkstatt@bbk-kulturwerk.de



bildungswerk GmbH – Tochtergesellschaft des bbk berlin

Bildungswerk des bbk berlin GmbH

Köthener Straße 44 · 10963 Berlin
Öffnungszeiten: Mo – Do 11 – 15 Uhr
tel 030/230 899-10 · Dr. Frieder Schnock
(GF – Bildungsprogramm)
Florian Schöttle (GF – Vermögensverwaltung)

tel 030/230 899-49 · Michael Nittel
tel 030/230 899-43 · Jole Wilcke
tel 030/230 899-40 · Kerstin Karge
info@bbk-bildungswerk.de
www.bbk-bildungswerk.de

Vorschau

Einladung zur Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen am 11. Mai 2016

Mittwoch | 11.05.2016 | 18 Uhr | Homebase | Köthener Str. 44, EG | 10963 Berlin

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

**bitte beachten Sie: Aus persönlichen Gründen ist
eine Terminänderungen nötig. Wir bitten die Ter-
minverschiebung auf den 11. Mai zu entschuldigen.**

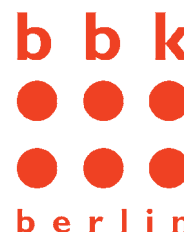
Der bbk berlin lädt seine Mitglieder herzlich zur Mitgliederversammlung am 11. Mai 2016 ein. Turnusmäßig wird der Vorstand des bbk berlin für die nächsten zwei Jahre neu gewählt. Deshalb bitten wir um besonders zahlreichen Besuch unserer Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbericht ist Ausgangspunkt kultur- und berufspolitischer Diskussionen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl einer Versammlungsleitung sowie der Protokollführung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer/innen
5. Diskussion zu Top 3 - 4
6. Anträge / Resolutionen
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahl des Vorstands
9. Neuwahl der Kassenprüfer/innen
10. Neuwahl der Kommissionen
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand des bbk berlin e.V.
Herbert Mondry, Pia Lanzinger, Lou Favorite, María Linares, Cornelia Renz, Heidi Sill, Konrad Zander

interessenvertreter
dienstleister
weiterbildung
künstlerförderung



berufsverband bildender künstler berlin e.V.
tel 49.30.230.899-0 | fax 49.30.230.899-19
info@bbk-berlin.de | www.bbk-berlin.de